

Dies bezüglich der Entwendung des Schmuckes. Betreffs des angerichteten Materialschadens gilt im wesentlichen dasselbe. Die einen werden den Dieb im Hinblick auf die nachfolgende Einäscherung von jeder Restitutionspflicht freisprechen, die anderen ihn dazu, vielleicht mit mehr Recht, verurteilen. Was liegt denn im Augenblick, wo das zweite schädigende Ereignis eintritt, auf seiten des Eigentümers an Rechtsgütern vor und für welche derselben muß der Brand als die schädigende, vernichtende Ursache bezeichnet werden? An Rechtsgütern finden sich nach gechehenem Einbruch die Mobilien und Immobilien und außerdem der Ersatzanspruch gegen den Dieb in der Höhe des angerichteten Schadens. Die Mobilien und ein Teil der Immobilien werden ein Raub der Flammen und der Zerstörung; der Ersatzanspruch aber brennt weder ab, noch stürzt er ein. Der Dieb haftet also auch für den Materialschaden. (Vergl. auch hiezu die soeben erwähnten Protokolle. I. c.)

2. Die begründete Aussicht auf volle Entschädigung. An sich ändert sie an der Tatsache der Ersatzpflicht nichts; sie kommt vielmehr nur in Betracht bei der Frage, an wen die Restitution zu leisten ist. Der Dieb hat an sich dem Besitzer zu restituieren. Diesem liegt alsdann die Verpflichtung ob, die Sache oder Summe, gemäß dem Versicherungsvertrag oder den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, den an zweiter Stelle Ersatzpflichtigen zu übermitteln. (cf. z. B. § 255 des B.=G.=B.) Inwieweit von dieser Ordnung abgegangen werden kann und aus welchen Gründen, soll hier nicht erörtert werden.

Fassen wir zum Schluß das Ergebnis kurz zusammen, so haben wir bezüglich der eingangs gestellten Frage nach der Restitutions- und Ersatzpflicht zu sagen: Nach der Ansicht der einen ist K. in der Tat zu keinem Ersatz verpflichtet; denn das Schloß mit all seinem Inhalt wäre auch sonst dem Besitzer verloren gegangen. Nach einer anderen Ansicht brauchte er aus demselben Grunde nicht aufzukommen für den Materialschaden, wohl aber für den entwendeten Diamantschmuck; weil derselbe tatsächlich der Gefahr völlig entrisen war und durch eine zweite freie Tat des Diebes zugrunde gerichtet wurde. Eine dritte Ansicht endlich verurteilt den K. zum vollen Ersatz — so weit er dazu imstande ist — sowohl für das entwendete Wertobjekt wie für den Materialschaden, weil er für beide die tatsächliche causa damni durch eine unerlaubte, voll zu vertretende Handlung ist.

Ignatius-Kolleg Valkenburg (Holland).

Fr. Hürth S. J.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Ueber die Grundlegung eines bündigen kosmologischen Gottesbeweises.** Von Prof. Dr. Kaspar Isenkrache. (VIII u. 304) Rempten und München 1915, Josef Kösel. M. 4.50.

Der Zweck der Schrift ist, die „dem kosmologischen Gottesbeweise zugrunde gelegten Axiome blank herauszuschälen, die Ein- oder Mehrdeutigkeit der in den Axiomen vorkommenden Ausdrücke zu prüfen und das Unklare, das Mehrdeutige auszumerzen“ (S. IV) und auf diese Weise den Weg zu einem „bündigen“ kosmologischen Beweise zu bahnen, einem Beweise, „dessen Schlüsse sich ohne Sprung oder Lücke aneinander binden, und in welchem keine unbewiesene Voraussetzung, deren Erwähnung von Belang ist, heimlich unterläuft und unbemerkt benutzt wird“. (ib.)

Die Absicht des Verfassers ist jedenfalls lobenswert; ebenso kann man mit den von ihm aufgestellten „Satzsätzen für die Abfassung wirksamer apologetischer Schriften“ (die auf das Gemüt wirkenden Ausdrücke nach Möglichkeit auszuschalten, die Anzahl der beweislos hingestellten Aussagen auf das erreichbar geringste Maß zu beschränken, die Worte in dem üblichen, feststehenden Sinne zu gebrauchen oder den Sinn der gebrauchten Ausdrücke zu erklären, sich vor bildlichen, ausgearteten „elliptischen“ Ausdrücken zu hüten) einverstanden sein. Auch wird der Fachmann, der Apologet und der Philosoph, den vielen, größtenteils recht scharfsinnigen Ausführungen des Verfassers mit Interesse folgen, und sie werden ihm manche Anregung bieten und manchen nützlichen Wink geben.

Und doch sind uns anderseits bei dem Lesen des Buches schwere Bedenken entstanden, welche uns veranlassen, im großen ganzen im Interesse der Apologetik gegen das Buch Stellung zu nehmen.

Daß der Verfasser die Aufgabe des Apologeten ausschließlich in der Einwirkung auf den Verstand sieht und keineswegs auf den Willen, hängt mit seiner Leugnung der freien Gewißheit zusammen; daß er gar zu leicht bei denjenigen, zu welchen der Apologet sprechen soll, die bona fides voraussetzt, kann man durch den Mangel der Erfahrung in den praktischen apologetischen, respektive seelsorglichen Arbeiten erklären. Auch dehnt er das Gebiet und die Aufgabe der Apologetik etwas gar zu weit aus, indem er von ihr auch die Erklärung der metaphysischen Begriffe und Prinzipien verlangt, was eigentlich die Aufgabe der Ontologie ist. Doch auch das ist erklärlich; ist es ja namentlich in den deutschen apologetischen Schriften fast zum allgemeinen Brauch geworden, in der Apologetik auch die ontologischen und erkenntnistheoretischen Voraussetzungen des Glaubens zu behandeln.

Bedenklicher erscheint es uns schon, daß Sentrahe zu der notwendigen Grundlage der Gottesbeweise eine streng wissenschaftliche und allseitige Erklärung und Begründung der in den Beweisen vorkommenden Begriffe und Prinzipien verlangt. Jedermann versteht es, was ich meine, wenn ich z. B. sage, etwas sei möglich oder es sei unmöglich, der Traktat „de possibilitibus“ gehört aber zu den schwierigsten der ganzen Philosophie. Den Beweis des Daseins Gottes, dessen sichere Erkenntnis die Grundlage des ganzen sittlichen Lebens eines jeden Menschen sein muß, von dem wissenschaftlich einwandfreien Verständnisse aller seiner Begriffe abhängig zu machen, geht nicht an; es kann auch hier das augustinische Wort angewendet werden: Si nemo a me quaerit, scio, si quaerenti dicere velim, nescio.

Doch dem Verfasser scheinen die herkömmlichen Formen des kosmologischen Gottesbeweises, wie sie sich bei den neueren Apologeten vorfinden (es werden gelegentlich fast alle bedeutenderen deutschen Apologeten in dem Buche angeführt), nicht nur aus dem Grunde nicht „bündig“, weil sie mit Begriffen operieren, die äußerst schwierig, verwickelt und dunkel seien, er greift auch die sachlichen Grundlagen des Beweises selbst an.

Allerdings ist es nicht immer ersichtlich, ob und wie weit seine Zweifel bloß methodisch sind; tatsächlich ist aber sein fingierter „*Studiozus Otto*“ ein vollkommener Skeptiker, der die Allgemeinheit des Kausalitätsgesetzes, das Prinzipium rationis sufficientis als unbeweisbare Voraussetzungen abweist, sich von der Existenz eines kontingenten Dinges durch kein Argument überzeugen läßt u. s. w. Dabei ist nur zu verwundern, daß er über die Objektivität der

äußeren Sinneswahrnehmung nicht den mindesten Zweifel äußert, trotzdem diese von verschiedenen Philosophen nicht weniger gelegnet wird als die erwähnten metaphysischen Grundsätze; diese Objektivität steht ihm sogar so fest, daß der Widerspruch mit der Erfahrung als das stärkste Argument für die Unmöglichkeit einer Aussage gebraucht wird. (S. 201 ff.)

Bei solcher Beschaffenheit des „*Studioſus Otto*“ entsteht nur die Frage, wie man ihm mit einem „bündigen“ Gottesbeweis beikommen kann. Es muß natürlich nicht bloß mit Vermeidung der Worte „*Ursache*“, „*Wirkung*“, „*Grund*“, „*Kontingenz*“ und anderer „dunkler“ Ausdrücke geschehen, sondern auch ohne Berufung auf ein allgemeines Kausalitätsgesetz und auf ein allgemeines Prinzip von zureichendem Grunde.

Der so beschaffene Beweis wird vom Verfasser (S. 146) folgendermaßen formuliert. — Ich stelle dem „*Studioſus Otto*“ die Frage: „Hältst du es für vernünftig, anzunehmen, daß irgend einmal die ganze Welt oder ein Teil von ihr entstanden sei, ohne daß bis dahin überhaupt irgend etwas existiert habe?“ Wenn nun der *Studioſus* nach reiflicher Ueberlegung und in aller Aufrichtigkeit (!) antwortet: Ja, meine Vernunft gestattet mir, das anzunehmen, so sei mit ihm weiter nichts mehr anzufangen, er sei aus dem Auditorium zu entlassen, und wer ihm noch helfen will, müsse andere Mittel versuchen. Es sei auch zwecklos, sich auf die gesunde Vernunft zu berufen, weil er erklären könnte, unsere Vernunft sei nicht gesund, nicht die seinige. Welche die „anderen Mittel“ sein sollen, wird hier vom Verfasser nicht angedeutet. Wenn aber „der *Studioſus*“ antwortet: Nein, meine Vernunft gestattet mir obige Annahme nicht, dann sei bei ihm der unterste Grund des kosmologischen Beweises festgelegt, und zwar ohne Dienstleistung irgend eines allgemeinen Gesetzes, überhaupt auch ohne Benützung irgend eines der umstrittenen Begriffe: Ursache, Wirkung, Bedingtheit, Möglichkeit, Endlichkeit, Kontingenz u. s. w.

Zu dieser Beweisführung möchten wir folgendes bemerken: Entweder ist die Einsicht, das die ganze Welt oder ein Teil derselben irgend einmal nicht entstehen konnte, ohne daß bis dahin überhaupt etwas existiert habe, objektiv begründet oder nicht. Im ersten Falle kann ihre objektive Begründung nirgendwo anders als in der objektiven Geltung der allgemeinen Prinzipien der Kausalität und des genügenden Grundes liegen, im zweiten Falle wird es schließlich ganz von der Beschaffenheit des einzelnen Subjektes und seiner Erkenntnis kraft abhängen, ob einer etwas einsieht oder nicht einsieht und es wird kein allgemeines objektives Kriterium der Wahrheit und der Gewißheit geben.

Tatsächlich scheint der Verfasser zu dieser letzteren Annahme zu neigen. Die Aussprüche, daß nicht alle Leute über die Gewißheit der unbewiesenen Beweisunterlagen (*prima principia*) auf die gleiche Art urteilen (S. 7) oder, daß die Prinzipien der Kausalität und des genügenden Grundes „nur bei denjenigen Leuten gelten, denen sie von selbst einleuchten“ (S. 49), daß sich einer nach ehrlicher und mit aller Sorgfalt angestellter Prüfung gebrungen fühlen könne, das Prinzip vom zureichenden Grunde zu leugnen (S. 155), legen das sehr nahe. Dann sind wir aber auf dem besten Weg zu dem Subjektivismus und dem Immanentismus, der auch tatsächlich in dem Schlusssatz des Buches versteckt ausgesprochen erscheint: „Bei und neben aller Menschenmühe, Beweise zu führen und Begründungen zu erfassen, bleibt ja doch in seiner Geltung der Satz: *Fides virtus infusa*.“ (S. 259.) Der Satz ist jedenfalls mißverständlich.

Man wird es uns also nicht übel nehmen, daß wir uns im Prinzip gegen das Buch aussprechen, trotz des vielen Guten, welches es enthält.

Uebrigens sind auch die einzelnen Ausführungen des Verfassers nicht immer einwandfrei. Es fehlt in dem Buche nicht an Behauptungen und Aufstellungen, die offenbar übertrieben sind. Es ist z. B. etwas zu viel, von „*Missionen*“ von Atheisten zu sprechen (S. 2), oder zu sagen, daß „man vom Standpunkte der heutigen Naturlehre aus mit mindestens gleichem Recht die Behauptung vertreten kann: Es gibt in der Welt kein angefangenes Sein“.

als die gegenteilige“ (S. 73); weiter, daß kaum „eines der Naturgesetze noch heil dasteht“ und daß die vorsichtigen Naturforscher mit Recht fragen, „ob wir überhaupt schon ein wirkliches Naturgesetz kennen“ (S. 91); stark übertrieben ist es auch, von einer erheblichen Menge von Philosophen und Theologen zu sprechen, welche Gott als die Ursache seiner selbst annehmen (S. 125). Ebenfalls ist der Satz, daß ein mathematischer Zensur gegen die von Tillmann Besch gewählten Beispiele eines kontradiktorischen Widerspruches („circulum rotundum esse, totum maius esse sua parte et omnia theoremata geometrica“) manche Anstände erheben müßte (S. 207), mindestens stark übertrieben.

Die Kritik, die der Verfasser an den vorgebrachten Beweisen für Gottes Dasein und den Grundlagen der Argumente und an den in dieser Beweisführung gebrauchten Begriffen übt, entartet mitunter in eine förmliche Mögelei und echte Wortflauberei (so z. B. S. 54 ff, 77 ff, 80 ff, 83, 160 ff) und macht die Lesung des Buches recht unerquicklich. Oft würde sich das ganze Mißverständnis gleich beheben, wenn der Verfasser etwas mehr mit der Terminologie und dem Beweisverfahren der christlichen Philosophie vertraut wäre; so würden sich z. B. seine Schwierigkeit und seine Bedenken, die er bei der Darlegung vom zureichenden Grunde des Ungewordenen äußert (S. 157 ff), bald lösen, wenn er den so wichtigen Unterschied der dreifachen Distinktion (realis, rationis ratiocinantis, rationis ratiocinatae) etwas beachtet hätte.

Auf das Meritorische seiner Einwände und Gegenbeweise, mit welchen er die Argumentationen fast aller namhaften Apologeten und scholastischer Philosophen angreift, hier im einzelnen einzugehen, ist uns nicht möglich, nur möchten wir bemerken, daß uns die Bekämpfung der Behauptung Vehmens (S. 42 ff), der Beweise Reinholds (48 ff), Gehlers (92 ff), Cathreins (141 ff) und des P. Brors (145) nicht stichhältig erscheint.

Man sollte auch meinen, daß Fragenrahe, wenn auch sein Buch nicht als ein „apologetisches Zugmittel“ (um mit ihm zu reden) dienen soll, doch die von ihm selbst aufgestellten „Leitsätze“ nach Tunlichkeit beobachten wird, um möglichst klar zu reden. Tatsächlich gebraucht er aber nicht bloß oft Ausdrücke, die keineswegs ganz eindeutig und gangbar sind (Objekt, Subjekt, Proportionalität, Äquivalenz u. s. w.), ohne den Sinn zu erklären, sondern nimmt unter Umständen zu Bildern und Metaphern seine Zuflucht (Gebiet des Möglichen, Schranken unseres Tuns, Hindernis des Denkens, die Herberge der Not, Richterstuhl der Vernunft, Scheitern des Beweises u. s. w.). Auch kann man über den Wert seiner „Substitutionsmethode“ (dunkle Aussprüche durch klare zu ersetzen) in einigen konkreten Anwendungen verschiedener Ansicht sein. So kann man z. B. zweifeln, ob der Satz: „Die von dem bewirkten E neben der Aussage ‚E existiert‘ noch zutreffenden ferneren Aussagen sind untereinander widerspruchsflos“ wirklich klarer ist als der andere: „Das bewirkte Etwas (E) war vor seinem Dasein bloß möglich“; oder ob die Sätze: „Das Bloßmögliche ist vielmehr gleichgültig gegen Existenz und Nichtexistenz“ (S. 74) und „Hat das Ungewordene einen zureichenden Grund seines Daseins?“ (S. 248) weniger verständlich sind als die „substituierten“ Sätze: „Wenn eine gewisse Menge von Merkmalen, die bei existenten Dingen mehr oder weniger getrennt angetroffen werden, untereinander keinen Widerspruch erkennen lassen, so steht dahin, ob ein gemeinschaftlicher Besitzer dieser Merkmale existiert oder nicht“, und „Ist die Existenz des Ungewordenen einer von zwei kontradiktorisch entgegengesetzten, aber vor dem Richterstuhl der Vernunft an und für sich leichberechtigten Fällen?“ — Auch von dem Leitsatz, alles fernzuhalten, was auf das Gemüt einwirken könnte, hält sich der Verfasser nicht ganz frei, indem er in seiner Bekämpfung der Gegner oft recht ironisch wird. Mitunter wirkt der Sarkasmus, mit welchem er einige auch von den großen Meistern der Scholastik vertretenen Lehren bewizelt (vgl. z. B. S. 166 ff), recht peinlich.

Es ist nicht zu zweifeln, daß das Buch manchen Nutzen stiften wird. Es macht auf einige wirkliche Schwächen der apologetischen Beweisführung

aufmerksam, es mahnt den Apologeten zur Vorsicht, namentlich auch zur Vorsicht in der Wahl seiner den Naturwissenschaften entnommenen Beispiele. Aber es ist zu befürchten, daß der Schaden, den es bringen kann, vielleicht noch größer sein wird als sein Nutzen. Es ist nämlich dazu sehr geeignet, bei den Lesern eine ungefunde Zweifelsucht zu erwecken, das Ansehen verdienter Apologeten zu schädigen, den Leser leicht zu der Annahme zu führen, daß alle bisher vorgebrachten Gottesbeweise nicht stichhaltig sind und so gegen die Interessen der Apologetik zu arbeiten.

Es ist zu bedauern, daß der Verfasser seine unbestritten große spekulative Anlage und seine namentlich auf dem Gebiete der Naturwissenschaften reichen Kenntnisse nicht in den Dienst einer positiven und aufbauenden apologetischen Arbeit gestellt hat.

Innsbruck.

Theophil Späcil S. J.

- 2) **Die Gottesidee bei Aristoteles** auf ihren religiösen Charakter untersucht. Von Dr Alfred Boehm. Gr. 8°. (XII u. 118) Köln, J. P. Bachem 1915. M. 3.—.

Der Zweck dieser Schrift, die vermutlich aus einer Doktordissertation entstand, ist die Untersuchung der Frage: „Ist der aristotelische Gott ein solcher, der praktisch in die Welt eingreift, der als allwissender Gott mit weiser Vorsehung die Lebensschicksale der Menschen lenkt und leitet und so das letzte Ziel und Ende der heilsbedürftigen Menschheit bildet“ (S. V)? Nach einer Darlegung der verschiedenen, teilweise ganz entgegengesetzten Interpretationen der aristotelischen Gotteslehre (S. 1 bis 36) sucht der Verfasser die Lösung seiner Frage aus aristotelischen Texten selbst zu gewinnen, in welchen von Gottes Existenz, Wesen und Tätigkeit die Rede ist. Das Resultat der Untersuchung ist negativ; das heißt der „religiöse“ Gottesbegriff könne zwar in den Text des Stagiriten hineingelegt werden, müsse es aber nicht. Zweifellos feststehend sei nach dem Text nur dies, daß Aristoteles die Existenz Gottes als des „unbewegten Bewegers aller Bewegung“ verlangt und dessen Wesen als „Energeia“ erklärt und ihm Selbstkenntnis zuschreibt. Da also Gott für Aristoteles nur als Beweger in Betracht kommt, nicht aber schon als letzter „Urgrund“ alles Seins, so fehle damit die sichere Basis für ein religiöses Verhältnis zwischen Gott und den Menschen.

Die Bearbeitung des vorliegenden Themas ist zwar nicht so sehr Eigenbau des Verfassers als vielmehr eine Zusammenstellung von schon vorhandenen diesbezüglichen Arbeiten; als solche ist sie jedoch anerkennenswert, weil sorgfältig durchgeführt. Auch die Darstellung ist trotz des abstrakten Themas gut verständlich und klar. Desungeachtet wäre es wünschenswert, wenn diese Klarheit der Darstellung auch noch durch Uebersichtlichkeit im Druck unterstützt würde, wenn Kapitel von beträchtlicher Länge durch Einfügung von Untertiteln gegliedert erschienen. Es ist doch ermüdend, wenn, wie es hier der Fall ist, der Text einer abstrakten Abhandlung sich durch 52 volle Seiten (S. 36 bis 88) hinzieht, ohne daß auch nur eine einzige Zwischenüberschrift aufscheint. Bei dem beigegebenen großen Literaturverzeichnis (S. VII bis XII) hätte sich eine genauere Zitation empfohlen; bei mehreren Werken vermißt man die genaue Angabe der Fundstelle, bei einem und dem andern erkennt man überhaupt keinen Zusammenhang mit dem hier behandelten Thema, z. B. „Wolf, Geschichte der Astronomie, 1877“.

Salzburg.

Dr Joseph Vordermayr.

- 3) **Kurzgefaßte Einleitung in das Neue Testament.** Von Dr Joseph Sickenberger, Professor an der Universität Breslau. 12° (XII u. 148) Freiburg i. Br. u. Wien 1916, Herder. Kart. M. 2.—.

Wer das zierliche Büchlein (17×11 cm, fingerdick) in die Hand nimmt, ahnt gar nicht, welch reicher Inhalt dem Leser darin geboten wird. Die ge-